

Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Langenhagen

(Nordhannoversche Zeitung vom 21.09.2019 in Kraft ab 01.08.2019)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 09.09.2019 die Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Langenhagen beschlossen.

A. Einrichtungen der Stadt Langenhagen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Langenhagen unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die mit erstem Wohnsitz in Langenhagen gemeldet sind. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können Ausnahmen aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten zugelassen werden. Die Voraussetzungen regelt die oben genannte Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das Team Verwaltung, wirtschaftliche Hilfen und Kindertagesstätten.

- (2) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist ein Antrag über das Online-Verfahren Little Bird, oder schriftlich mittels Antragvordruck bei der Leitung der Einrichtung, zu stellen.
- (3) Betreut werden Kinder in Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen

§ 3 Dauer des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Zu jeder Betreuungsart können Früh- und Spätdienste angemeldet werden, sofern die Kindertageseinrichtung diese vorhält, entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind und der persönliche Bedarf nachgewiesen wird. Die Öffnungs- bzw. Sonderöffnungszeiten können in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sein und werden dort bekannt gegeben.
- (2) Die Einrichtungen können bis zu 20 Werktage im Jahr geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Schließzeit aus dringenden Gründen (Bau-, Umbauarbeiten, Gefahrenabwehr, Personalengpass und andere) verlängert werden. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten durch die Leitung so früh wie möglich bekannt gegeben. Eine Erstattung bzw. Ermäßigung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

B. Anmelde-, Ummelde- und Abmeldeverfahren

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Einrichtung soll über das Online Verfahren Little Bird durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist alternativ eine schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung möglich.
- (2) Mit der Anmeldung wird die Konzeption der Kita anerkannt.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes für das kommende Kindergartenjahr sollte bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Die Vergabe erfolgt in allen Einrichtungen innerhalb der Stadt Langenhagen ab dem 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (4) Der Anmeldeantrag ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes soll ein Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten geführt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich auf dem Postweg oder mittels Onlineverfahren „Little Bird“ mitzuteilen.
- (6) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht kein Anspruch.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines jeden Monats erfolgen.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Langenhagen

§ 6 Ummeldung innerhalb der Einrichtung

- (1) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B.: von Vormittags- in Ganztagsbetreuung) ist nur möglich, wenn die entsprechenden Plätze vorhanden sind.
- (2) Eine Ummeldung kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.
- (3) Die Ummeldung muss schriftlich von beiden Sorgeberechtigten mindestens einen Monat vor der Änderung der Betreuungsart erfolgen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Langenhagen und sind von den Sorgeberechtigten und der Leitung ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 7 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertageseinrichtung kann nur schriftlich von beiden Sorgeberechtigten zum Ende eines Monats erfolgen. Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.
- (2) Für Kinder, die eingeschult werden, sowie für Hortkinder ist eine Abmeldung zum 30.06. des lfd. Jahres nicht möglich.
- (3) Für Kindergartenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres.

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. des Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, bzw. eventuell von der Schulpflicht zurück gestellt werden, sollten mit der Leitung bis zum 31.01. des Jahres beraten, ob eine Verlängerung für ein weiteres Kindergartenjahr erfolgen soll. Ein Verlängerungsantrag ist bis zum 01.05. des Jahres zu stellen.

- (4) Eine Abmeldung ohne Einhaltung der in Abs. 3 genannten Frist ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über diese Fälle entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit Jugendamt der Stadt Langenhagen.
- (5) Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit Jugendamt der Stadt Langenhagen.

§ 8 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
 - a) es länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt und die Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid vom Jugendamt der Stadt Langenhagen darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll,
 - b) sich die Eltern nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Stadt Langenhagen mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. mit dem Verpflegungsentgelt mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,

- c) gesundheitliche Gründe nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe § 9 Abs. 1) gegeben sind,
 - d) es den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung im erheblichen Umfang wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet,
 - e) die Kindeseltern trotz Aufforderung wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung oder andere Satzungsregelungen missachtet,
 - f) das Kind den Wohnort in eine andere Kommune verlegt, Ausnahmen sind nur in Anlehnung an §2 Abs. 1 der Satzung auf Antrag möglich.
 - g) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet das Jugendamt der Stadt Langenhagen in Absprache mit der Fachberatung und der Leitung der Einrichtung. Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten vorausgehen.
- (3) Die Abmeldung von Amts wegen erfolgt schriftlich.

§ 9 Melde- und Sorgfaltspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Erkrankung, Infektionskrankheiten, Impfberatung
- a) Kranke Kinder sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Kann ein Kind krankheitshalber an der Betreuung in der Einrichtung nicht teilnehmen, so ist die Leitung von den Sorgeberechtigten davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich zu unterrichten. Die Meldepflicht gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten und Erkrankungen i. S. des Infektionsschutzgesetzes (wie z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.), damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder in der Einrichtung getroffen werden können.

Basierend auf den jeweils aktuellen Empfehlungen der Region Hannover, bedarf die Wiederezulassung nach einer Erkrankung eines schriftlichen Attests des behandelnden Arztes, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Die jeweils aktuellen Empfehlungen werden in der Kita ausgehängt.
 - b) Stellt das Kita-Personal der Einrichtung die akute Erkrankung eines Kindes fest, oder besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Ist es den Sorgeberechtigten nicht persönlich möglich, verpflichten sie sich, das Kind umgehend von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.

-
- c) Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber ($>38^{\circ}\text{C}$) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Kita-Personal der Ansicht ist, dass es die Betreuung in der Kita nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Kita abgeholt werden muss, bleibt dem Kita-Personal vorbehalten.
 - d) Entsprechend § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Leitung das zuständige Gesundheitsamt.

(2) Sorgfalt der Sorgeberechtigten

Damit die Kinder aktiv und ungestört am Gruppengeschehen teilnehmen können, haben die Sorgeberechtigten die Kinder pünktlich zum Betreuungsbeginn in die Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Die Kinder sollen zum Besuch der Einrichtung witterungsgerecht gekleidet sein.

Wird ein Kind nach Schließung der Einrichtung nicht abgeholt, kann es gem. §42 SGB VIII über das Jugendamt der Stadt Langenhagen in Obhut genommen werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 10 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Einrichtung beginnt mit der Übernahme eines aufgenommenen Kindes vom Sorgeberechtigten bzw. dem Abholberechtigten in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an den Sorgeberechtigten bzw. dem Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (s. Pkt. 2) mit dem Verlassen des Grundstückes. Soll ein Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt bzw. zur Einrichtung gebracht werden, muss hierzu ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben und die Leitung der Einrichtung das Kind für fähig hält, den Heimweg alleine anzutreten. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Öffnungszeiten allein verlassen soll.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft über die Ankunft bzw. Weggang des Kindes Kenntnis genommen hat.

- (5) Bei Veranstaltungen, an denen die Kinder gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (6) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (7) Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

C. Elternvertretung

§ 11 Elternvertretung und Beiräte

In den Kindertageseinrichtungen sind Elternvertretungen und Beiräte gemäß § 10 Nds. KiTaG zu bilden. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Personensorgeberechtigten eine Person, die

- a) mit einem/einer Personensorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- b) anstelle des/der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
- c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

D. Gebührensätze und –erhebungsverfahren

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt Langenhagen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Benutzung der Einrichtung. Die Gebührensätze sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für Hortkinder in altersübergreifenden Gruppen (Familiengruppen) ist die entsprechende Hortgebühr zu zahlen. Für Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen, ist die entsprechende Krippengebühr zu zahlen.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen worden sind oder die Person, auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis gem. §§ 6, 7 bzw. 8 beendet worden ist.
- (3) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Gebührenschuldner gem. § 13.
- (4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu Ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung (höchstens für 8 Stunden) mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§16, 16a oder 16b Nds. KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Die Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung ist davon nicht betroffen. Sonderöffnungszeiten, die zu einer Betreuungszeit über 8 Stunden führen (Früh- und Spätdienst bei Ganztagsbetreuung), sind gemäß der Anlage gebührenpflichtig. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.
- (5) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Langenhagen, die eine ganzjährige, durchgängige Öffnungszeit anbieten, wird neben der in § 12 genannten Gebührenhöhe, eine Zusatzgebühr für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und Schulkinder zum 1. eines Monats fällig. Der geltende Gebührensatz ist in der Anlage aufgeführt.

§ 15 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 16 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für Kindertageseinrichtungen handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in zwölf Teilbeträgen monatlich fällig wird.
- (2) Sie ist am Ersten eines jeden Monats fällig und im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Entscheidung gemäß § 20 der Satzung bestehen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 17 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 19 Geschwisterermäßigung

- (1) Nutzen Geschwister, deren Hauptwohnsitze sich in Langenhagen befinden, zur gleichen Zeit eine gebührenpflichtige Betreuungsform (ohne Berücksichtigung der Gebühren für Sonderöffnungszeiten und Verpflegung) in einer Kindertageseinrichtung oder einen Spielkreis, so ermäßigt sich der Elternbeitrag ohne Essensgeld jeweils für das jüngere Kind wie folgt:

beim 2. Kind um 30 %

beim 3. Kind sowie bei jedem weiteren Kind um 60 %.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren gem. § 14 Abs. 4 der Satzung befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

- (2) Die Ermäßigung wird auch gewährt, wenn die Geschwister verschiedene Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Gebührensschuldner i. S. des § 13.

E. Zumutbarkeitsprüfung der Elternbeiträge

§ 20 Erlass- und Übernahmemöglichkeit

- (1) Die Stadt Langenhagen gewährt, soweit nicht von anderer Seite die Elternbeiträge übernommen werden, Zuschüsse zum Teilnahmebeitrag oder der Gebühr für den Besuch von Tageseinrichtungen. Der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für den Besuch von Tageseinrichtungen kann nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe - der Stadt Langenhagen - übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend, soweit das Landesrecht keine andere Regelung trifft.
- (2) Die Bezuschussung der Teilnahmebeiträge oder Gebühr erfolgt frühestens ab dem Betreuungsbeginn in einer Kindertageseinrichtung und wird längstens bis zum Ende des lfd. Kindergartenjahres gewährt.
- (3) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann nur nach einem erneuten Antrag (Verlängerungsantrag) eine Weitergewährung der Bezuschussung erfolgen.

§ 21 Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gem. § 82 SGB XII i. V. m. der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII (DVO zu § 82 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) aus den Einkünften des Kindes und der Eltern vermindert um:
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,

-
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind und sie nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - c) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, z.B. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel, notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
 - d) notwendige Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaftsbeiträge),
 - e) notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushaltes.
- (2) Einnahmen eines Stiefelternteiles bleiben unberücksichtigt mit Ausnahme von Kindergeld oder Kinderzuschuss zur Rente, die er als Berechtigter für Unterhaltsberechtigte des Ehepartners erhält. Darüber hinaus haben sich Stiefelternteile mit eigenem Einkommen grundsätzlich an allen gemeinsamen Kosten der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Versicherungsbeiträge, besondere Belastungen, Kosten der Unterkunft) zu beteiligen.
- (3) Zu den Einkünften zählen u. a. Arbeitseinkommen inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Renten, Arbeitslosengeld (ALG II) - Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II, Kindergeld (mit Ausnahme des Baukindergeldes des Bundes), Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge.
- (4) Das Nettoeinkommen aus Arbeit ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen nach Abzug der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und der Pflichtbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung.
- (5) Das Monatsnettoeinkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ergibt sich das einzusetzende Monatsnettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.

Hat sich das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vergleich zu den Vormonaten erheblich verändert, wird das aktuelle Einkommen berücksichtigt.

- (6) Der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin hat der Stadt Langenhagen unverzüglich alle Veränderungen seiner/ihrer tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin kann gem. § 66 SGB I die Bezuschussung des Teilnahmebeitrages oder Gebühr untersagt werden.

Vom Zeitpunkt der Veränderung an erfolgt gegebenenfalls eine neue Berechnung und Festsetzung des Zuschusses gem. §§ 20 ff der Satzung.

§ 22 Allgemeine Einkommensgrenze

Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII und setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und Änderungen des Grundbetrages gem. § 82 SGB XII sind zu berücksichtigen.
- (2) Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII für die Ehepartnerin/den Ehepartner und für jede im Haushalt lebende Person, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder seiner/seinem nicht getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist.
- (3) Kosten der Unterkunft, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zu den Kosten der Unterkunft zählt die Kaltmiete inklusive Nebenkosten abzüglich der Kosten für Warmwasser, Heizung und Strom. Die Garagenmiete gehört nicht zu den Kosten der Unterkunft. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten richtet sich nach den Miethöchstsätzen des § 12 Wohngeldgesetzes (WoGG).

§ 23 Höhe des Zuschusses

- (1) Eine vollständige Übernahme der Teilnahmebeträge oder Gebühren durch die Stadt Langenhagen erfolgt immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach dem §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Das gleiche gilt für Kinder oder deren Eltern, die mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze des §85 SGB XII liegen.
- (2) Ein teilweiser Erlass der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erfolgt für Kinder, die selbst oder deren Eltern mit ihrem anrechenbaren Einkommen über der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegen. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag, abzgl. besonderer Belastungen gem. § 84 SGB XII, sind 50 % zur Aufbringung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr einzusetzen (Eigenanteil). Der nach Abzug des Eigenanteiles verbleibende Teilnahmebeitrag oder Gebührenanteil wird von der Stadt Langenhagen als Zuschuss übernommen.

§ 24 Gebühr für die Verpflegung

- (1) Der Gebührenanteil für die Verpflegung (siehe Anlage) ist in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in Verbindung mit dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) erhalten alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenfreies Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen, sofern die/der Gebührenpflichtige eine BuT-Berechtigung vorlegt. Diese Regelung gilt analog für Hortkinder, die dem Grunde nach einen Anspruch nach den Bestimmungen des (BuT) besitzen.
- (3) Für den Besuch von Kindertagesstätten, die gemäß ihrer Konzeption festgelegt haben, dass die Frühstücks- und Teepausenverpflegung von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird, wird eine Zusatzgebühr fällig. Der jeweils geltende Gebührensatz ist in der Anlage aufgeführt.

-
- (4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenanteils für die Verpflegung bedürfen der Vorlage eines ärztlichen Attestes, dass die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen untersagt und der Zustimmung des Jugendamtes.

§ 25 Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Anträge auf Übernahme bzw. ganz oder teilweisen Erlass sind schriftlich bei der Stadt Langenhagen, Team wirtschaftliche Hilfen, allgemeine Verwaltung und Kindertagesstätten, zu stellen. Dem Antrag sind die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen in Kopie (u. a. Einkommensnachweise für alle Haushaltsangehörigen, Miet-/Hausbelastung) beizufügen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Langenhagen vom 27.06.2018 tritt am 31.07.2018 außer Kraft.

Die vorliegende Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen beträgt vorbehaltlich einer Änderung durch den Rat der Stadt Langenhagen:

Betreuungsart bzw. –dauer	mtl. Gebühr für ein Kind	Mittagessen	mtl. Gesamtgebühr für ein Kind
Krippe vormittags* (08:00 bis 12:00 Uhr)	113,00 €	—	113,00 €
Krippe vormittags mit Mittagessen (08:00 bis 13:00 Uhr)	138,00 €	40,00 €	178,00 €
Krippe nachmittags* mit Mittagessen (13:00 bis 18:00 Uhr)	138,00 €	40,00 €	178,00 €
Krippe ganztags* (08:00 bis 15:00 Uhr)	180,00 €	40,00 €	220,00 €
Krippe ganztags (08:00 bis 16:00 Uhr)	205,00 €	40,00 €	245,00 €
Krippe ganztags* (08:00 bis 18:00 Uhr)	276,00 €	40,00 €	316,00 €
Halbtagsbetreuung vormittags (08:00 bis 12:00 Uhr) bis zur Vollendung 3. Lebens- jahr	94,00 €	—	94,00 €
Halbtagsbetreuung vormittags mit Mittagessen (08:00 bis 13:00 Uhr) bis zur Vollendung 3. Lebens- jahr	119,00 €	40,00 €	159,00 €
Dreivierteltagsbetreuung (08:00 bis 14:00 Uhr) bis zur Vollendung 3. Lebens- jahr	152,00 €	40,00 €	192,00 €
Ganztagsbetreuung* (08:00 bis 15:00 Uhr) bis zur Vollendung 3. Lebens- jahr	174,00 €	40,00 €	214,00 €
Ganztagsbetreuung (08:00 bis 16:00 Uhr)	189,00 €	40,00 €	229,00 €

bis zur Vollendung 3. Lebensjahr			
Hortbetreuung ganztags (12:00 bis 17:00 Uhr während Schulferien: 08:00 bis 17:00 Uhr)	155,00 €	40,00 €	195,00 €
Frühdienst 30 Minuten	7,00 €	—	7,00 €
Frühdienst 60 Minuten	13,00 €	—	13,00 €
Spätdienst 30 Minuten	7,00 €	—	7,00 €
Spätdienst 60 Minuten	13,00 €	—	13,00 €
Zusatzgebühr für Einrichtungen (nur für Krippe unter 3 Jahren und Hort) mit durchgängigen Öffnungszeiten	17,00 €	—	17,00 €
mtl. Gebühr für Spielkreise, ohne Anspruch nach §§16, 16a oder 16b Nds. KiTaG			
Halbtagsbetreuung vormittags* (08:00 bis 12:00 Uhr) 3 Tage/Woche	90€	—	90€
Halbtagsbetreuung vormittags* (08:00 bis 13:00 Uhr)	107,00 €	—	107,00 €

Ganztags-, Dreivierteltags-, Krippen- und Hortbetreuung ist nur mit Teilnahme am Mittagessen möglich.

Für das Mittagessen ist eine Gebühr von mtl. 40,00 € zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelung gem. § 24 der Satzungen Anwendung findet.

Für die Frühstück- und Teepausenverpflegung sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelung gem. § 24 der Satzungen Anwendung findet:

Frühstück: 6€
Frühstück und Teepause: 9€
Teepause: 6€

** gekennzeichnete Betreuungsarten werden ausschließlich in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft angeboten.*